

Allgemeine Belehrung Folgen der Bewilligung von PKH

Wir haben für Sie mit gleicher Post Prozesskostenhilfe beantragt. Wir möchten Sie bereits auf die sich daraus ergebenden Folgen hinweisen:

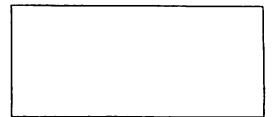
Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe befreit Sie nicht von der Verpflichtung, die Vergütung Ihres Anwaltes zu zahlen. Üblicherweise gewährt der Staat Ihnen ein zinsloses Darlehen. Wird Ihnen Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt, zahlen Sie die entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten in voller Höhe an das Gericht. Ihre Zahlungspflicht endet erst bei vollständigem Ausgleich sämtlicher Vergütungs- und Gerichtskostenansprüche. Hinzu kommen in der Regel bei bewilligter Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung weitere Gerichtskosten in Höhe von 50,00 €. Diese Gerichtskosten werden Ihnen selbst dann nicht erstattet, wenn Sie das Verfahren in Gänze obsiegend beenden. Diese zusätzlichen Gerichtskosten zahlen Sie auf jeden Fall selbst.

Sie sind verpflichtet, das Gericht unaufgefordert über jede Verbesserung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu informieren. Das Gericht wird dann die von Ihnen zu leistende Zahlung Ihrem Leistungsvermögen anpassen. Eine wesentliche Verbesserung Ihrer Einkommensverhältnisse ist dann gegeben, wenn sich Ihr Einkommen um mehr als 50,00 € monatlich netto erhöht.

Wechseln Sie Ihren Wohnsitz, müssen Sie das Gericht entsprechend informieren. Diese Pflicht haben Sie dann nicht mehr, wenn alle Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens durch Sie gezahlt sind.

Ist Prozesskostenhilfe bewilligt, werden für den Fall Ihres Unterliegens nicht auch die Kosten der Gegenseite von der Staatskasse gezahlt. Beenden Sie das Verfahren nicht oder nur zum Teil obsiegend, hat die Gegenseite einen Kostenerstattungsanspruch gegen Sie. Die Zahlung dieses Anspruch ist - nach Titulierung im Rahmen eines Kostenfestsetzungsbeschlusses - mit Vollstreckungsmaßnahmen erzwingbar.

Sollte sich im Verfahren ein durchsetzbarer Zahlungsanspruch zu Ihren Gunsten ergeben, darf Ihr Anwalt diesen nicht ohne weiteres an Sie auskehren. Alles, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangt haben, müssen Sie zunächst verwenden, um die entstandenen Kosten (Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) zu begleichen. Ihr Anwalt ist verpflichtet, dies zu berücksichtigen darf nur die Beträge auskehren, die nach Begleichung sämtlicher Kosten des Verfahrens verbleiben.



Allgemeine Belehrung Folgen der Bewilligung von PKH

Wir haben für Sie mit gleicher Post Prozesskostenhilfe beantragt. Rein vorsorglich möchten wir auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinweisen:

1. Die Belege über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden der Gegenseite vorgelegt. Wir können dies nicht verhindern.
2. Mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe haben Sie dem Gericht die Erlaubnis erteilt, von Ihrer Bank oder sonstigen Dritten Auskünfte über Ihre Vermögensanlagen einzuholen.
3. Auch Parteien mit geringem Einkommen müssen Raten an den Staat zahlen. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet erst, wenn die hier entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind.
4. Zählen Sie zu den "Besserverdienenden" (ab einem einzusetzenden Einkommen von 450,00 €), wird keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Zur Finanzierung des Prozesses müssen Sie ggf. einen Kredit aufnehmen. Nur wenn Sie nachweisen können, dass Ihnen kein Kredit bewilligt wurde, kann Prozesskostenhilfe bewilligt werden.
5. Prozesskostenhilfe wird wie ein unverzinsliches Darlehen gewährt. In der Regel zahlen Sie die entstehende Anwaltsvergütung und die Gerichtskosten.
6. Sie müssen das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
7. Es ist möglich, dass das Gericht einen Termin bestimmt, in dem Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden. Nehmen Anwälte diesen Termin wahr, entsteht dafür die Termingebühr, die von niemandem für den Fall eines Obsiegens an Sie erstattet wird.
8. Sie haben die Verpflichtung, das Gericht unaufgefordert über eventuelle Anschriftenänderungen zu informieren.
9. Sie müssen das Gericht von einer wesentlichen Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse informieren. Wesentlich ist eine Verbesserung, wenn der erhaltene Mehrbetrag 50,00 € monatlich netto übersteigt.
10. Sind Gerichtsort und Kanzleisitz unterschiedlich, werden die bei Ihrem Anwalt entstehenden Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgelder (7005 VV RVG) nicht durch die Staatskasse gezahlt. Diese Anwaltsvergütung ist i. d. R. auch im Obsiegenfalle nicht erstattungsfähig, so dass diese bei Ihnen verbleibt.
11. Unterliegen Sie im Verfahren, kann die Gegenseite Anwaltskosten und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen. Die bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich nie auf die Kosten der Gegenseite im Unterliegensfalle.

Bitte haben Sie Verständnis für diese umfangreiche Belehrung.